

DE

399L0075

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 52/2000

vom 28. Juni 2000

**über die Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 26/2000 vom 31. März 2000¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 1999/75/EG der Kommission vom 22. Juli 1999 zur Änderung der Richtlinie 95/45/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 46b (Richtlinie 95/45/EG der Kommission) folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **399 L 0075**: Richtlinie 1999/75/EG der Kommission vom 22. Juli 1999 (ABl. L 206 vom 5.8.1999, S. 19).“

¹ ABl. L 141 vom 15.6.2000, S. 46.

² ABl. L 206 vom 5.8.1999, S. 19.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/75/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 29. Juni 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.*

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Juni 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

F. Barbaso

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik E. Gerner

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.